Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			105/23 ÖS		
Amt: Rechnungsamt			Beratungsfolge			Sitzung am			
	-			Gemeinderat			18.12.2023		
AZ.:							öffentlich		
Beratungsergebnis:									
Bearbeiter: Dirk Eisele									
Verfasser: Dirk Eisele									
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht		

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Muggensturm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) – Gebührenverzeichnis

Mit Schreiben vom 22.11.2023 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den Kommunen mitgeteilt, dass es durch eine Änderung der Landesfischereiverordnung zur Erhöhung der für die Ausstellung und Verlängerung des Fischereischeins zu erhebenden Fischereiabgabe mit Wirkung zum 01.01.2024 kommt.

Der Fischereischein wird durch die Gemeinde ausgestellt, und die dadurch dann fällige Fischereiabgabe dabei gleich erhoben. Anschließend muss die erhobene Fischereiabgabe dann vollständig an das Land abgeführt werden.

Für diesen Vorgang erhebt die Gemeinde Muggensturm gemäß Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung neben der gesetzlich vorgegebenen Fischereiabgabe zusätzlich noch eine Verwaltungsgebühr für die erbrachte Dienstleistung, sowohl für die Ausstellung als auch für die Verlängerung der Fischereischeine. Dafür sind im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung die diversen Gebührentatbestände enthalten, die daher nun entsprechend angepasst werden müssen. Die letzte Anpassung fand hierfür im Jahr 2007 statt.

Bisher betrug diese zusätzliche Verwaltungsgebühr 5,00 € bei der Verlängerung der diversen Fischereischeine. Laut zuständigem Bürgerbüro steht der Aufwand für die Verlängerung in keinem Verhältnis zu den bisherigen erhobene Verwaltungsgebühren. Es wird daher vorgeschlagen, diese zusätzlich erhobene Verwaltungsgebühr für die Verlängerungen der Fischereischeine gemäß Ziffer 22.2.2, Ziffer 22.2.3 und Ziffer 22.2.4 des Gebührenverzeichnisses von jeweils bisher 5,00 € auf 10,00 € anzuheben. Die Verwaltungsgebühr für die Erst-Ausstellung (20,- € bis 30,- € je Laufzeit) wird weiterhin als angemessen betrachtet und wird daher nicht verändert.

Des Weiteren müssen hierbei im Gebührenverzeichnis auch die neuen Beträge für die Fischereiabgabe gemäß den Landesvorgaben abgeändert werden.

Als Anlage ist die entsprechende Änderungssatzung mit den neuen Gebühren beigefügt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) - Gebührenverzeichnis

Anlagen:

Änderungssatz Anlage Verwaltungsgebührensatzung ab 012024 Schreiben RP Fischereiabgabe ab 2024 Gemeinde: 76461 Muggensturm

Landkreis: 76437 Rastatt

SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Muggensturm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.04.1992 in der Fassung vom 16.01.2007

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm folgende Änderungssatzung für die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis Nr. / Gebührentatbestand / Gebühr in €

22.1.2	Jahresfischereischein (gültig für 1 Jahr)	20,00 € Zuzüglich 12,00 € Fischereiabgabe
22.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit (gültig für 5 Jahre)	25,00 € Zuzüglich 60,00 € Fischereiabgabe
22.1.4	Fischereischein auf Lebenszeit (gültig für 10 Jahre)	30,00 € Zuzüglich 120,00 € Fischereiabgabe
22.2.2	Jahresfischereischein (Verlängerung für ein weiteres Jahr)	10,00 € Zuzüglich 12,00 € Fischereiabgabe
22.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit (Verlängerung für weitere 5 Jahre)	10,00 € Zuzüglich 60,00 € Fischereiabgabe
22.2.4	Fischereischein auf Lebenszeit (Verlängerung für weitere 10 Jahre)	10,00 € Zuzüglich 120,00 € Fischereiabgabe

Diese Änderungs-Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 18.12.2023

K O P P Bürgermeister



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisterämter der Stadtkreise Bürgermeisterämter der Großen Kreisstädte Bürgermeisterämter der Gemeinden

im Regierungsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe 22.11.2023

Name Elisabeth Schweikert

Durchwahl +49 721 926 2768

Aktenzeichen RPK33-9220-11/1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Fischereirecht - Änderung der Landesfischereiverordnung - Erhöhung der Fischereiabgabe zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die für Ausstellung und Verlängerung des Fischereischeins zu erhebende Fischereiabgabe wird von 8 Euro auf <u>12 Euro erhöht</u>. Die Erhöhung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderung des § 12 Fischereiabgabe der Landesfischereiordnung vom 3. April 1998 wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 17.11.2023, Nr. 19, Seite 411 veröffentlicht.

- § 12 Fischereiabgabe der Landesfischereiverordnung hat nun folgende Fassung:
- (1) Die Fischereiabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr 12 Euro. Sie kann vom Fischereischeininhaber wahlweise für ein Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre gezahlt werden. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.
- (2) Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeines wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeines erhoben.